

**Vereinbarung zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund der
Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung in Berlin
gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen
mit dem Hausärzterverband Berlin und Brandenburg e.V. (BDA) sowie
der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG (HÄVG)**

zwischen

der

- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-
Landesvertretung Berlin/Brandenburg

und

der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Dieser Vertrag regelt das Verfahren der Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V bei Teilnahme eines Versicherten der Ersatzkasse mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin aufgrund der Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung in Berlin gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen mit dem Hausärzterverband Berlin und Brandenburg e.V. sowie der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG (HÄVG).

(2) Es findet der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung (Teil B) vom 20.08.2014 Anwendung (im folgenden Bereinigungsbeschluss genannt), wenn in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Sofern der Bewertungsausschuss bzw. Erweiterte Bewertungsausschuss für den betreffenden Vertragszeitraum neue Beschlüsse fasst, sind diese zu berücksichtigen. Die Vertragspartner werden umgehend Verhandlungen zur Umsetzung aufnehmen.

§ 2

Bereinigungsrelevante Leistungen

(1) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für Leistungen, die gemäß des jeweils geltenden Honorarvertrages für den KV-Bereich Berlin innerhalb der MGV vergütet werden. Die entsprechend dem Versorgungsauftrag des Hausarztvertrages zu bereinigenden Leistungen sind im Bereinigungsziffernkranz (Anlage 1) festgelegt.

(2) Die jeweilige Ersatzkasse legt den o.g. Versorgungsauftrag für den Selektivvertrag gegenüber der KV Berlin im Rahmen der Datenlieferung gemäß des Bereinigungsbeschlusses in einer GOP-Liste gemäß Satzart L03/ L08 des Bereinigungsbeschlusses dar.

(3) Gebührenziffern mit Buchstabenkennzeichen, die nicht im Bereinigungsziffernkranz nach Anlage 1 aufgeführt sind, werden gleich behandelt, wie die entsprechende Grundziffer.

(4) Die Bereinigung erfolgt für am Selektivvertrag teilnehmende Versicherte der jeweiligen Ersatzkasse mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin für bereichseigene und bereichsfremde Ärzte.

§ 3

Datengrundlage und Datenlieferung

(1) Die jeweilige Ersatzkasse teilt schriftlich spätestens 12 Wochen vor der erstmaligen Bereinigung der KV Berlin die Absicht zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unter Angabe des Ansprechpartners mit genauer Adresse und E-Mail-Adresse, der Vertragskennung des Hausarztvertrages (HzV-Vertrag Ersatzkasse mit dem BDA/HÄVG) nach § 73b SGB V sowie der Vertrags- und Einschreibart mit und beantragt für die Übermittlung der Daten durch Nennung ihrer VKNR eine Zugangsberechtigung zum sFTP-Server der KV Berlin. Die KV Berlin übermittelt sodann der Ersatzkasse die notwendigen Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Zugangsdaten.

(2) Die jeweilige Ersatzkasse liefert für das jeweilige Bereinigungsquartal an die KV Berlin für die Ermittlung der Bereinigungsbeträge die Daten gemäß Teil B Nr. 3.7 des Bereinigungsbeschlusses. In der Satzart L04 werden die im Beschluss als KANN-Felder definierten Felder 16 und 17 von allen Ersatzkassen geliefert. Die LANR in Feld 16 wird dabei immer als 9 Steller geliefert. In der Satzart L09 sind im Feld 16 die Ziffern 8 und 9 der LANR des abrechnenden Arztes, bei Ärzten die ihren Sitz außerhalb des Bezirkes der KV Berlin haben, mitzuliefern.

(3) Eine Stornierung ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber nach Teil B Nr. 3.1.1 Ziffer 7. des Bereinigungsbeschlusses erfolgt nicht.

(4) Die Herstellung des Einvernehmens über die Datengrundlage und die Einigung des Bereinigungsvolumens sowie die Prüfung der Richtigkeit der Daten und des Umfangs der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme erfolgt direkt zwischen der Ersatzkasse und der KV Berlin.

(5) Beendet eine Ersatzkasse den in § 1 genannten Selektivvertrag oder die Abrechnung über den Selektivvertrag werden alle Versicherten/Bestandsteilnehmer für die folgenden vier Quartale als Rückkehrer behandelt (Rückbereinigung). Hierfür liefert die Ersatzkasse in jedem der vier Quartale der KV Berlin die Daten gemäß Absatz 2. Die Berechnung erfolgt gemäß der Regelung für die Rückkehrer des jeweils geltenden Bereinigungsbeschlusses.

§ 4

Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern eines Selektivvertrages

Nimmt ein in einem in § 1 genannten Selektivvertrag nach der Datenlieferung gemäß § 3 Abs. 2 eingeschriebener Versicherter Leistungen nach der jeweiligen GOP-Liste nach § 2 Abs. 2 im Rahmen des Kollektivvertrages in Anspruch, vergütet die Ersatzkasse des Versicherten der KV Berlin die erbrachten Leistungen gemäß Teil B Nr. 3.1.2 Ziffer 4. des Bereinigungsbeschlusses zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Soweit die Ersatzkasse in dem jeweils aktuellen Quartal keine

Datenlieferung übermittelt, werden die für das entsprechende Vorjahresquartal gemäß § 3 Abs. 2 gemeldeten teilnehmenden Versicherten und die jeweilige GOP-Liste herangezogen. Voraussetzung für die Vergütung ist die Datenlieferung gemäß Teil B Nr. 3.5 des Bereinigungsbeschlusses. Für den Beginn der Frist nach Teil B Nr. 3.5 Satz 1 ist die Abrechnung der Leistungen des jeweiligen Bereinigungsquartals gegenüber der KV Berlin maßgeblich.

§ 5 Rechnungslegung

- (1) Die jeweiligen Bereinigungsbeträge und die Vergütungen aufgrund von § 4 sind bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Bei der Abschlagszahlung ist ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 5 % auf den jeweiligen Bereinigungsbetrag zu berücksichtigen. Für die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragsgemäßen Inanspruchnahme (Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages) erbrachten Leistungen erfolgt die Abschlagszahlung auf Basis des im Vorjahresquartal festgestellten Volumens.
- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3.
- (3) Die Kosten, die bei der Durchführung der Bereinigung entstehen, tragen die vertragschließenden Krankenkassen in der Höhe, die sich bei einer prozentualen Verteilung aller in der KV Berlin zur Bereinigung der in Selektivverträge eingeschriebenen Versicherten aller Krankenkassen, gerechnet auf einen quartalsweisen Gesamtbetrag in Höhe von 4.420,00 Euro, rechnerisch ergibt.
- (4) Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

§ 6 Datenschutz

Die jeweilige Ersatzkasse und die Kassenärztliche Vereinigung stellen die Einhaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zum Zwecke der Bereinigung –mit Ausnahme der notwendigen Daten für das Institut des Bewertungsausschusses gemäß des jeweils gültigen Beschlusses des Bewertungsausschusses - und der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt für den Zeitraum bis zum 31.12.2015.

**§ 9
Kündigung**

Der Vertrag kann von den Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

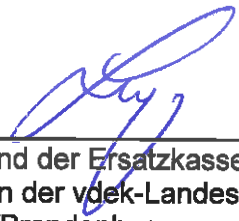
Protokollnotiz:

Die Vertragspartner stimmen überein, sich über die mögliche Berücksichtigung des Themas „Buchstabensuffixe“ ab dem Quartal 2/2015 zu verständigen.

Berlin, 05.11.2014



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Leiterin der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg

Anlage 1

Bereinigungsziffernkranz L03 und NVI-Abrechnungsziffernkranz L08